

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9959**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

#### **Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9959 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

#### **„Artikel 2**

##### **Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes**

Das Tiergesundheitsausführungsgesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85, S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und der darin enthaltene Satz 2 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Überträgt die untere Tiergesundheitsbehörde vollständig oder teilweise die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 auf einen von ihr ausgewählten privaten Dritten als Verwaltungshelfer, bedarf sie dazu der vorherigen Zustimmung der obersten Tiergesundheitsbehörde. Die oberste Tiergesundheitsbehörde kann private Dritte mit der Vorhaltung technischer und personeller Kapazitäten für erforderliche Tötungen und Desinfektionen beauftragen, um im Falle des Ausbruchs einer hochansteckenden Tierseuche bei Haustieren eine landesweite Abdeckung dieser Dienstleistung sicherzustellen.“

2. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

,5. der Beauftragung eines privaten Dritten nach § 8 Absatz 2 Satz 2,‘

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

21.1.2026

Der Berichterstatter:

Jan-Peter Röderer

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

### Bericht

Der Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes – Drucksache 17/9959 in seiner 39. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 21. Januar 2026 beraten.

Der Ausschussvorsitzende bemerkt, zur Beratung liege der Änderungsantrag des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und des Abg. Klaus Burger u. a. CDU zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9959 vor (*Anlage*).

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz trägt vor, bei der Gesundheit der Tierbestände im Land handle es sich um ein hohes Gut. Gernade in Zeiten von Afrikanischer Schweinepest und Vogelgrippe sei es von größter Wichtigkeit, hoch ansteckende Tierseuchen effektiv zu bekämpfen.

Eine wichtige Säule der Tierseuchenbekämpfung stelle die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, der Kadaver und Abfälle, dar. Nur wenn die Tierkörper infizierter Tiere schnell und seuchenhygienisch einwandfrei entsorgt würden, könne eine Ansteckung weiterer Tiere im Land unterbunden und die Ausbreitung von Tierseuchen gestoppt werden. Somit werde weiteres Tierleid verhindert und das Kapital der baden-württembergischen Landwirtschaft geschützt. Eine funktionierende Beseitigung tierischer Nebenprodukte sei daneben auch in seuchenfreien Zeiten Grundlage für die Erhaltung gesunder Tierbestände.

Um eine effektive sowie wirtschaftliche Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten auch in Zukunft sicherstellen zu können, werde dringend eine Aktualisierung des geltenden Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) benötigt.

Die aktuelle Fassung des AGTierNebG sehe für die Abholung und Verarbeitung von Schlachtabfällen und Tierkörpern ausschließlich die Erhebung von Benutzungsgebühren vor. Eine Erhebung von Entgelten sei den beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreisen aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelung nicht möglich. Dies stelle einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber der Situation in anderen deutschen Ländern dar. Beispielsweise sei es den beseitigungspflichtigen Zweckverbänden bzw. den mit der Entsorgung beauftragten privaten Unternehmen in Bayern oder Rheinland-Pfalz möglich, für die Entsorgung von Tierkörpern und Schlachtabfällen Entgelte zu erheben.

Die Möglichkeit der Entgelterhebung habe steuerliche Vorteile. Ein volumänglicher Vorsteuerabzug sei dann nur noch im Fall einer Entgelterhebung, jedoch nicht bei einer Gebührenerhebung möglich. Nach seinem Dafürhalten müsse manchmal hinterfragt werden, was der Steuergesetzgeber damit eigentlich bezwecke. Dies sei jedoch eine Frage, die auf Bundesebene gestellt werden müsse.

In Baden-Württemberg sei es bisher nur bei der theoretischen Übertragung der Beseitigungspflicht auf private Dienstleister möglich, Entgelte zu erheben. Die Zweckverbände im Land würden die Aufgabe der Beseitigung tierischer Nebenprodukte in ihrem Einzugsbereich jedoch schon immer als eigene hoheitliche Aufgabe wahrnehmen. Durch die Pflicht zur Gebührenerehebung wären sie künftig nicht mehr in der Lage, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen, sodass sie ohne die Gesetzesänderung gegenüber den Entsorgern in anderen Ländern schlechter gestellt wären. In Deutschland habe im Grunde genommen ein einzelner Entsorger ein Monopol in diesem Bereich, der auch in Europa den Markt nahezu beherrsche. Baden-Württemberg stemme sich mit seinen beiden kommunalen Entsorgungskörperschaften gegen diesen großen europäischen Entsorger.

Insbesondere vor dem Hintergrund sinkender Tier- und Schlachtzahlen, die die Beseitigungspflichten ohnehin vor erhebliche Herausforderungen stellten, sei es nicht hinzunehmen, dass die baden-württembergischen Entsorger schlechter gestellt seien. Die Entsorger sollten trotz geringerer Auslastung der Anlagen im Routinebetrieb jederzeit in der Lage sein, die für den Seuchenfall erforderlichen hohen Entsorgungskapazitäten aufrechtzuerhalten.

Gleichzeitig solle durch die Gesetzesänderung eine Angleichung an die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes erreicht werden. Anders als das AGTierNebG räume das Kommunalabgabengesetz den Gemeinden und Landkreisen bereits jetzt vollumfänglich die Möglichkeit ein, anstelle von Benutzungsgebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben.

Die Gesetzesänderung sei nicht nur für die beseitigungspflichtigen Zweckverbände von Vorteil, sondern auch für die Landwirtschaft und die Schlachtunternehmen. Durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sei davon auszugehen, dass sich dieser Vorteil auch für diese beiden Bereiche aufgrund der Ausweisung geringerer Entgelte positiv auswirken werde.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des AGTierNebG sei für eine zukunftsorientierte Aufstellung der Tierkörperbeseitigung im Land von großer praktischer Bedeutung, gerade auch im Hinblick auf die derzeit grassierenden Tierseuchen. Die Vogelgrippe habe bereits deutschlandweit über 1,5 Millionen Vogelleben gekostet. Es sei somit unabdingbar, dass es im Land eine leistungsstarke Entsorgung tierischer Nebenprodukte gebe.

Er bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf Drucksache 17/9959, damit dieser zeitnah seine Wirkung entfalten könne, sowie darum, zu beschließen, dass der Gesetzentwurf dem Landtag zur zweiten Lesung noch in dieser Legislaturperiode zugeleitet werde.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bemerkt, mit dem Gesetzentwurf solle die Möglichkeit geschaffen werden, dass die beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreise nicht nur Gebühren erheben, sondern künftig auch ein privatrechtliches Entgelt verlangen könnten. Dies solle zu geringeren Kosten bei den Entsorgungsunternehmen führen. Sie hoffe sehr, dass das dann auch für die betroffenen Betriebe gelte. Das werde die Praxis zeigen.

Des Weiteren müsse die Tötung betroffener Tierbestände und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten beim Ausbruch einer Tierseuche funktionieren. Ihre Fraktion stimme daher dem eingebrachten Änderungsantrag des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE sowie des Abg. Klaus Burger u. a. CDU zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, der Gesetzentwurf stehe für Hygiene und Gesundheit bei Tier und Mensch. Den Ausführungen des Ministers sowie der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE sei nichts hinzuzufügen. Er werbe für Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf und dem eingebrachten Änderungsantrag.

Dem Änderungsantrag des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE sowie des Abg. Klaus Burger u. a. CDU wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9959 mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

2.2.2026

Röderer

**Anlage**

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und**  
**des Abg. Klaus Burger u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 17/9959**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes

Das Tiergesundheitsausführungsgesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85, S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und der darin enthaltene Satz 2 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Überträgt die untere Tiergesundheitsbehörde vollständig oder teilweise die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 auf einen von ihr ausgewählten privaten Dritten als Verwaltungshelfer, bedarf sie dazu der vorherigen Zustimmung der obersten Tiergesundheitsbehörde. Die oberste Tiergesundheitsbehörde kann private Dritte mit der Vorhaltung technischer und personeller Kapazitäten für erforderliche Tötungen und Desinfektionen beauftragen, um im Falle des Ausbruchs einer hochansteckenden Tierseuche bei Haustieren eine landesweite Abdeckung dieser Dienstleistung sicherzustellen.“

2. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der Beauftragung eines privaten Dritten nach § 8 Absatz 2 Satz 2,“

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

20.1.2026

Pix, Behrens, Braun, Hahn, Holmberg, Nentwich, Tonojan, Waldbüßer GRÜNE

Burger, Epple, von Eyb, Haser, Schweizer, Teufel CDU

**Begründung**

Die vielfältigen Tierseuchenausbrüche (Geflügelpest, Afrikanische Schweinepest, Maul- und Kluenseuche) in den letzten Jahren haben gezeigt, dass nur mit gebündelter Schlagkraft eine zielführende Bekämpfung von Tierseuchen möglich ist. Ein zentraler Aspekt der Bekämpfung ist hierbei die schnelle und effektive Tötung betroffener Tierbestände durch spezialisierte Dienstleister, da nur durch frühestmöglichen Abschluss der Tötung die Dauer der Laufzeit von Restriktionszonen und die damit verbundenen Vermarktungsbeschränkungen auf das gesetzliche Minimum beschränkt werden können. Um im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche bei gehaltenen Tieren eine umgehende Tötung der betroffenen Bestände sicherstellen zu können, werden deshalb Verträge mit entsprechenden Dienstleistern abgeschlossen, in denen diese sich dazu verpflichten, die technischen und personellen Kapazitäten für Tiertötungen im Tierseuchenfall stets einsatzfähig vorzuhalten (Vorhalteleistung) und im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche die erforderlichen Tiertötungen tierschutzkonform vorzunehmen. Die Verfügbarkeit dieser Dienstleistung sollte im Falle eines Tierseuchenausbruchs landesweit sichergestellt sein. Deshalb wird mit der Änderung des Tiergesundheitsausführungsgesetzes geregelt, dass das Land (vertreten durch die oberste Tiergesundheitsbehörde) eine landesweite Beauftragung dieser Dienstleistung vornehmen kann. Im Falle der Beauftragung eines privaten Dienstleisters durch das Land sind die durch die Vorhaltung technischer und personeller Kapazitäten für erforderliche Tötungen und Desinfektionen anfallenden Kosten vom Land zu tragen.